

**Gebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Inanspruchnahme  
von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen  
(Kitagebührensatzung-KitaGebS)**

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. 7. 2014 (GVBl. I Nr. 32),  
in Verbindung mit

§ 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. 10. 2015 (BGBl. I S. 1802),

§ 17 zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 Sechstes ÄndG vom 27. 7. 2015 (GVBl. I Nr. 21),

§§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. 7. 2014 (GVBl. I Nr. 32),

Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl.S. 54)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 17.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Gemeinde Ahrensfelde haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kindertagesstättengesetz Brandenburg (KitaGBbg) Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Elternbeiträge und der Essengeldzuschuss werden als Gebühr erhoben.
- (2) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ahrensfelde haben, jedoch eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen und für Kinder die ihren Hauptwohnsitz im Land Berlin haben, aber eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Ahrensfelde besuchen, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrages vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

- (3) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Ahrensfelde haben, aber eine Kindertagesstätte in der Gemeinde Ahrensfelde besuchen, gilt diese Gebührensatzung.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Personensorgeberechtigter ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesbetreuung, in der Regel mit Beginn der Eingewöhnungszeit, und endet mit Ablauf des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet.
- (2) Ist eine Änderung der Gebühr auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich (Krippe zu Kindergarten), erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Folgemonats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt eine Neuberechnung zum 1. des Monats, indem das Kind erstmalig die Schule besucht.
- (4) Ist eine Änderung des Betreuungsumfanges im laufenden Monat zwingend erforderlich, so wird bei einer Änderung des Betreuungsumfanges bis zum 15. des Monats die entsprechende Gebühr für den bereits laufenden Monat erhoben. Wird eine Änderung des Betreuungsumfanges nach dem 15. des Monats erforderlich, so ist eine anteilige Gebühr zu erheben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat mit 20 Tagen berechnet.
- (5) Der Elternbeitrag und das Essengeld werden für elf Monate im Jahr erhoben, der Monat Dezember ist beitragsfrei. In diesem Monat ist weder der Elternbeitrag noch der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zu entrichten. Damit sind Ausfallzeiten der Kinder z.B. bedingt durch Urlaub, Krankheit oder Kur des Kindes und durch etwaige Schließzeiten oder Ferienzeiten der Kindertagesstätte pauschal berücksichtigt.

- (6) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei Abwesenheit eines Kindes aufgrund längerer Krankheit oder Kur von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen das pauschale Essengeld ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Einrichtung über die Abwesenheit rechtzeitig informiert wurde. Der Antrag muss binnen 4 Wochen nach dem Ende der Abwesenheit des Kindes unter Vorlage des ärztlichen Attests in der Gemeinde Ahrensfelde eingereicht werden.

#### § 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind monatlich im Voraus zum 10. des Monats fällig.

#### § 5 Maßstab der Elternbeiträge

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Beiträge gem. § 1 sind
- a. die Altersbereiche der Kinder (§ 1 Abs. 2 der Kitasatzung-KitaS),
  - b. der vereinbarte Betreuungsumfang, in der Regel auf Grundlage des festgestellten Rechtsanspruches,
  - c. das Jahresbruttoeinkommen der Eltern,
  - d. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Haben Gebührenschuldner mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind, verringert sich der aus der Gebührenübersicht ermittelte Elternbeitrag um jeweils 20 Prozent für jedes weitere Kind.

#### § 6 Betreuungsumfang und -form

Die Gemeinde Ahrensfelde bietet im Rahmen der Betriebserlaubnis grundsätzlich folgende Betreuungsangebote an:

1. für Krippen- und Kindergartenkinder

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 20 Wochenstunden  
bis 30 Wochenstunden  
bis 35 Wochenstunden  
bis 40 Wochenstunden  
bis 45 Wochenstunden  
bis 50 Wochenstunden  
bis 55 Wochenstunden

## 2. für Hortkinder

wöchentlicher Betreuungsumfang

bis 10 Wochenstunden

bis 15 Wochenstunden

bis 20 Wochenstunden

bis 30 Wochenstunden

bis 40 Wochenstunden.

### § 7

#### Gastkinder / erweiterte Hortbetreuung

- (1) Gem. § 5 Abs. 1 der Kitasatzung der Gemeinde Ahrensfelde können auf Antrag Kinder bis zum Grundschulalter die Kindertagesstätten als Gastkind besuchen. Für Gastkinder wird eine anteilige Gebühr entsprechend dieser Satzung festgesetzt.
- (2) Gem. § 5 Abs. 3 der Kitasatzung der Gemeinde Ahrensfelde können auf schriftliche Anzeige (Anmeldung zur Ferienbetreuung), Kinder im Hort auch an den schulfreien Tagen und in den Ferien betreut werden.  
Sollte der vereinbarte wöchentliche Betreuungsumfang überschritten werden, wird für die beantragte Zeit der erweiterten Hortbetreuung eine gesonderte Gebühr (Feriengebühr) festgesetzt. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen der laufenden Monatsgebühr und der Gebühr für die erweiterte Hortbetreuung.
- (3) Die Fälligkeit dieser Gebühren gem. Abs. 1 und 2 wird im Bescheid geregelt.
- (4) Für die Rückerstattung dieser Gebühren gem. Abs. 1 und 2 wegen Nichtinanspruchnahme der Betreuung gilt § 3 Absatz 6 entsprechend.

### § 8

#### Elterneinkommen

- (1) Zum Einkommen gehört die Summe der positiven Einkünfte aus
  - a. Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit abzüglich Werbungskosten.  
Als Werbungskosten werden pauschal 1.000 € jährlich abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten vom Finanzamt festgesetzt wurden.
  - b. Einnahmen aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft sowie Gewerbebetrieb, abzüglich der Betriebsausgaben.
  - c. Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung.
  - d. Sonstigen Einnahmen, zu denen alle regelmäßigen Geldbezüge gehören, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere

- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen
  - Renten und Pensionen
  - Unterhaltsleistungen an den Gebührensschuldner
  - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) - Arbeitsförderung, wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Insolvenzgeld und Gründungszuschuss
  - Arbeitslosengeld II (SGB II)
  - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen nach dem Wehrgesetz, BAföG für die Kindeseltern
  - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).
- (2) Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleiben unberücksichtigt
- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
  - das Elterngeld bis zu einer Höhe von bis zu 300,00 €
  - Leistungen nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), welche als Darlehen gewährt werden
  - Waisenrente für das Kind
  - Einnahmen die dem Kind zustehen.
- (3) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt gehörende Kinder werden einkommensmindernd abgesetzt.
- (4) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht darauf an, dass auch beide Eltern personensorgeberechtigt für das Kind sind. Sind die Eltern geschieden, bzw. nachweisbar getrennt lebend, wird nur das Einkommen des Elternteiles zugrunde gelegt, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils für das Kind wird hinzugerechnet.
- (5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven und negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

## § 9

### Nachweise und Mitwirkungspflichten

- (1) Bei der Einkommensberechnung ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens maßgeblich, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen oder der Jahresverdienstbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres ergibt.
- (2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist vom Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, von Bescheinigungen eines Steuerberaters oder einer betriebswirtschaftlichen Auswertung auszugehen. In diesem Fall wird die Gebühr vorläufig festgesetzt. Bei Erhalt des Einkommensteuerbescheides ist dieser unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

- (3) Der oder die Gebührenschuldner haben erstmals bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Neuaufnahme eines Kindes, Auskunft über die Einkommenssituation zu erteilen.
- (4) Erfolgt gegenüber der Gemeinde Ahrensfelde keine fristgemäße Erklärung zur Einkommenssituation unter Vorlage der entsprechenden Nachweise, so wird der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag festgesetzt. Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt erst nach Vorlage der geforderten Nachweise und nur für die Zukunft.
- (5) Jede Änderung der Familien- oder Einkommensverhältnisse ist unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Gemeinde Ahrensfelde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern die Gebührenberechnung die bisher festgesetzte Gebühr übersteigt, ist die Gemeinde Ahrensfelde berechtigt eine rückwirkende Festsetzung bis zum Zeitpunkt der Änderung der Einkommensverhältnisse vorzunehmen.
- (7) Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt auf schriftlichen Antrag für die Zukunft, wenn sich das durchschnittliche monatliche Elterneinkommen um mindestens 10 % oder 310 € verringert hat.

#### § 10 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Prozentsätze vom Elterneinkommen zur Berechnung der Elternbeiträge sind der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Als Elternbeitrag wird ein Mindestsatz für den Hort von 10 €, die Kita von 15 € und die Krippe von 20 € festgesetzt.
- (3) Übersteigt das durchschnittliche monatliche Elterneinkommen 8.730 €, so wird der jeweilige Höchstsatz als Elternbeitrag festgesetzt.
- (4) Bei der Berechnung wird auf volle Eurocent abgerundet.

#### § 11 Essengeld

In Krippen und Kindergärten wird als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen ein pauschaler Essengeldbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen von 32,00 € monatlich erhoben.

#### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung zuwiderhandelt, insbesondere

- a. entgegen § 2 Abs. 3 der Kitasatzung nicht unverzüglich jede Änderung des festgestellten Rechtsanspruches auf Betreuung gegenüber der Gemeindeverwaltung Ahrensfelde anzeigt;
  - b. entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung nicht jede Änderungen der Familien- oder Einkommensverhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitteilt.  
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
- (3) Für das Bußgeldverfahren gelten die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (4) § 3 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

### § 13

#### Härtefallklausel / Beitragsübernahme

- (1) Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Belegen die Gebührenschuldner durch Vorlage eines Bescheides vom Landkreis Barnim – Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff. des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch nicht überschreitet und beträgt der vom Einkommen gemäß dieser Satzung berechnete Elternbeitrag mehr als 30 €, so wird ein Elternbeitrag von 30 € erhoben.

### § 14

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen (Kita-Gebührensatzung) vom 13.12.2004 (Amtsblatt 1/2005), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Ahrensfelde für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen (Kita-Gebührensatzung) vom 14.07.2008 (Amtsblatt 7/2008) außer Kraft.
- (3) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil der Satzung.

Ahrensfelde, den 26.10.2016

  
Gehrke  
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührenübersicht Krippe

monatliche Elterneinkommen		4 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden
von	bis							
	<b>Mindestsatz</b>	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €	20 €
0,00 €	1.600,00 €	1,580 %	2,37 %	2,77 %	3,17 %	3,57 %	3,96 %	4,35 %
1.600,01 €	1.910,00 €	1,596 %	2,40 %	2,80 %	3,20 %	3,60 %	4,00 %	4,40 %
1.910,01 €	2.220,00 €	1,613 %	2,42 %	2,83 %	3,24 %	3,64 %	4,05 %	4,44 %
2.220,01 €	2.530,00 €	1,629 %	2,45 %	2,86 %	3,27 %	3,68 %	4,09 %	4,49 %
2.530,01 €	2.840,00 €	1,646 %	2,47 %	2,89 %	3,30 %	3,71 %	4,13 %	4,53 %
2.840,01 €	3.150,00 €	1,662 %	2,50 %	2,92 %	3,33 %	3,75 %	4,17 %	4,58 %
3.150,01 €	3.460,00 €	1,679 %	2,52 %	2,95 %	3,37 %	3,79 %	4,21 %	4,62 %
3.460,01 €	3.770,00 €	1,695 %	2,55 %	2,97 %	3,40 %	3,83 %	4,25 %	4,67 %
3.770,01 €	4.080,00 €	1,712 %	2,57 %	3,00 %	3,43 %	3,86 %	4,29 %	4,71 %
4.080,01 €	4.390,00 €	1,728 %	2,60 %	3,03 %	3,47 %	3,90 %	4,34 %	4,76 %
4.390,01 €	4.700,00 €	1,745 %	2,62 %	3,06 %	3,50 %	3,94 %	4,38 %	4,81 %
4.700,01 €	5.010,00 €	1,761 %	2,65 %	3,09 %	3,53 %	3,98 %	4,42 %	4,85 %
5.010,01 €	5.320,00 €	1,778 %	2,67 %	3,12 %	3,57 %	4,01 %	4,46 %	4,90 %
5.320,01 €	5.630,00 €	1,794 %	2,70 %	3,15 %	3,60 %	4,05 %	4,50 %	4,94 %
5.630,01 €	5.940,00 €	1,810 %	2,72 %	3,18 %	3,63 %	4,09 %	4,54 %	4,99 %
5.940,01 €	6.250,00 €	1,827 %	2,75 %	3,21 %	3,66 %	4,12 %	4,58 %	5,03 %
6.250,01 €	6.560,00 €	1,843 %	2,77 %	3,23 %	3,70 %	4,16 %	4,62 %	5,08 %
6.560,01 €	6.870,00 €	1,860 %	2,80 %	3,26 %	3,73 %	4,20 %	4,67 %	5,12 %
6.870,01 €	7.180,00 €	1,876 %	2,82 %	3,29 %	3,76 %	4,24 %	4,71 %	5,17 %
7.180,01 €	7.490,00 €	1,893 %	2,84 %	3,32 %	3,80 %	4,27 %	4,75 %	5,21 %
7.490,01 €	7.800,00 €	1,909 %	2,87 %	3,35 %	3,83 %	4,31 %	4,79 %	5,26 %
7.800,01 €	8.110,00 €	1,926 %	2,89 %	3,38 %	3,86 %	4,35 %	4,83 %	5,30 %
8.110,01 €	8.420,00 €	1,942 %	2,92 %	3,41 %	3,90 %	4,38 %	4,87 %	5,35 %
8.420,01 €	8.730,00 €	1,959 %	2,944 %	3,436 %	3,929 %	4,422 %	4,914 %	5,395 %
	<b>Höchstsatz</b>	171 €	257 €	300 €	343 €	386 €	429 €	471 €



Anlage 2 Gebührenübersicht Kindergarten

monatliche Elterneinkommen		4 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden
von	bis							
<b>Mindestsatz</b>		15 €	15 €	15 €	15 €	15 €	15 €	15 €
0,00 €	1.600,00 €	1,12 %	1,74 %	1,97 %	2,25 %	2,53 %	2,90 %	3,20 %
1.600,01 €	1.910,00 €	1,13 %	1,76 %	2,00 %	2,28 %	2,57 %	2,93 %	3,23 %
1.910,01 €	2.220,00 €	1,15 %	1,77 %	2,02 %	2,31 %	2,60 %	2,96 %	3,26 %
2.220,01 €	2.530,00 €	1,17 %	1,79 %	2,05 %	2,34 %	2,64 %	2,99 %	3,30 %
2.530,01 €	2.840,00 €	1,18 %	1,81 %	2,08 %	2,37 %	2,67 %	3,02 %	3,33 %
2.840,01 €	3.150,00 €	1,20 %	1,83 %	2,11 %	2,40 %	2,71 %	3,05 %	3,36 %
3.150,01 €	3.460,00 €	1,21 %	1,85 %	2,13 %	2,44 %	2,75 %	3,08 %	3,40 %
3.460,01 €	3.770,00 €	1,23 %	1,86 %	2,16 %	2,47 %	2,78 %	3,11 %	3,43 %
3.770,01 €	4.080,00 €	1,24 %	1,88 %	2,19 %	2,50 %	2,82 %	3,14 %	3,46 %
4.080,01 €	4.390,00 €	1,26 %	1,90 %	2,22 %	2,53 %	2,85 %	3,17 %	3,50 %
4.390,01 €	4.700,00 €	1,28 %	1,92 %	2,24 %	2,56 %	2,89 %	3,20 %	3,53 %
4.700,01 €	5.010,00 €	1,29 %	1,94 %	2,27 %	2,58 %	2,91 %	3,23 %	3,56 %
5.010,01 €	5.320,00 €	1,30 %	1,95 %	2,29 %	2,61 %	2,94 %	3,26 %	3,60 %
5.320,01 €	5.630,00 €	1,31 %	1,97 %	2,31 %	2,63 %	2,97 %	3,29 %	3,63 %
5.630,01 €	5.940,00 €	1,32 %	1,99 %	2,33 %	2,66 %	3,00 %	3,32 %	3,66 %
5.940,01 €	6.250,00 €	1,34 %	2,01 %	2,35 %	2,68 %	3,02 %	3,35 %	3,70 %
6.250,01 €	6.560,00 €	1,35 %	2,03 %	2,37 %	2,71 %	3,05 %	3,39 %	3,73 %
6.560,01 €	6.870,00 €	1,36 %	2,04 %	2,39 %	2,73 %	3,08 %	3,42 %	3,76 %
6.870,01 €	7.180,00 €	1,37 %	2,06 %	2,41 %	2,75 %	3,11 %	3,45 %	3,80 %
7.180,01 €	7.490,00 €	1,38 %	2,08 %	2,44 %	2,78 %	3,13 %	3,48 %	3,83 %
7.490,01 €	7.800,00 €	1,40 %	2,10 %	2,46 %	2,80 %	3,16 %	3,51 %	3,86 %
7.800,01 €	8.110,00 €	1,41 %	2,12 %	2,48 %	2,83 %	3,19 %	3,54 %	3,90 %
8.110,01 €	8.420,00 €	1,42 %	2,14 %	2,50 %	2,85 %	3,21 %	3,57 %	3,93 %
8.420,01 €	8.730,00 €	1,432 %	2,153 %	2,520 %	2,875 %	3,242 %	3,597 %	3,963 %
<b>Höchstsatz</b>		125 €	188 €	220 €	251 €	283 €	314 €	346 €

Anlage 3 Gebührenübersicht Hort

monatliche Elterneinkommen		2 Stunden	3 Stunden	4 Stunden	6 Stunden	8 Stunden
von	bis					
<b>Mindestsatz</b>		10 €	10 €	10 €	10 €	10 €
0,00 €	1.600,00 €	0,536 %	0,804 %	1,08 %	1,62 %	2,16 %
1.600,01 €	1.910,00 €	0,541 %	0,812 %	1,09 %	1,63 %	2,18 %
1.910,01 €	2.220,00 €	0,547 %	0,821 %	1,10 %	1,65 %	2,21 %
2.220,01 €	2.530,00 €	0,553 %	0,829 %	1,11 %	1,67 %	2,23 %
2.530,01 €	2.840,00 €	0,558 %	0,837 %	1,13 %	1,68 %	2,25 %
2.840,01 €	3.150,00 €	0,564 %	0,846 %	1,14 %	1,70 %	2,27 %
3.150,01 €	3.460,00 €	0,569 %	0,854 %	1,15 %	1,72 %	2,30 %
3.460,01 €	3.770,00 €	0,575 %	0,862 %	1,16 %	1,73 %	2,32 %
3.770,01 €	4.080,00 €	0,581 %	0,871 %	1,17 %	1,75 %	2,34 %
4.080,01 €	4.390,00 €	0,586 %	0,879 %	1,18 %	1,77 %	2,36 %
4.390,01 €	4.700,00 €	0,592 %	0,888 %	1,19 %	1,79 %	2,39 %
4.700,01 €	5.010,00 €	0,597 %	0,896 %	1,20 %	1,80 %	2,41 %
5.010,01 €	5.320,00 €	0,603 %	0,904 %	1,22 %	1,82 %	2,43 %
5.320,01 €	5.630,00 €	0,608 %	0,913 %	1,23 %	1,84 %	2,45 %
5.630,01 €	5.940,00 €	0,614 %	0,921 %	1,24 %	1,85 %	2,48 %
5.940,01 €	6.250,00 €	0,620 %	0,930 %	1,25 %	1,87 %	2,50 %
6.250,01 €	6.560,00 €	0,625 %	0,938 %	1,26 %	1,89 %	2,52 %
6.560,01 €	6.870,00 €	0,631 %	0,946 %	1,27 %	1,90 %	2,55 %
6.870,01 €	7.180,00 €	0,636 %	0,955 %	1,28 %	1,92 %	2,57 %
7.180,01 €	7.490,00 €	0,642 %	0,963 %	1,30 %	1,94 %	2,59 %
7.490,01 €	7.800,00 €	0,648 %	0,971 %	1,31 %	1,95 %	2,61 %
7.800,01 €	8.110,00 €	0,653 %	0,980 %	1,32 %	1,97 %	2,64 %
8.110,01 €	8.420,00 €	0,659 %	0,988 %	1,33 %	1,99 %	2,66 %
8.420,01 €	8.730,00 €	0,664 %	0,997 %	1,340 %	2,005 %	2,680 %
<b>Höchssatz</b>		58 €	87 €	117 €	175 €	234 €